

15.10.2018

Vernehmlassung: Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Stabilisierung der AHV. Die AHV befindet sich aufgrund der demografischen Entwicklung seit Jahren in Schieflage, seit 2014 decken die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr. Es besteht unbestrittener Handlungsbedarf. Die BDP setzt sich seit Jahren für eine Reform der AHV ein und begrüsst deshalb die hier vorgeschlagene Stossrichtung. Allerdings weist sie darauf hin, dass der vorliegende Reformschritt nur ein erster sein kann. Wie die BDP schon früher gefordert hat, muss intensiv darüber diskutiert werden, ob das Referenzalter nicht der Lebenserwartung angepasst werden sollte.

Nach dem Scheitern der „Altersvorsorge 2020“ vor dem Volk ist es wichtiger denn je, dass so bald als möglich eine Reform der AHV erfolgt. Seit einigen Jahren befindet sich die AHV finanziell im Ungleichgewicht und es ist absehbar, dass wenn keine einschneidenden Massnahmen erfolgen, die Altersvorsorge für die Bevölkerung nicht mehr gesichert sein wird. Den demografischen Herausforderungen muss nachhaltig begegnet werden. Um die AHV zu retten, ist deshalb eine grundlegende strukturelle Sanierung unabdingbar. Folgende vorgeschlagene Massnahmen werden deshalb als erster Schritt in einer Reihe von nötigen Reformen gesehen:

- Referenzalter: Die Angleichung des Referenzalters auf 65 Jahre für Frauen und Männer ist zu unterstützen. Ebenso gutgeheissen wird die vorgeschlagene Umsetzung dieser Angleichung, indem die Anhebung des Referenzalters für Frauen in Schritten von drei Monaten pro Jahr während insgesamt vier Jahren erfolgt. Dies ermöglicht Planungssicherheit für den Altersrücktritt und einen gemässigten Übergang.
- Ausgleichsmassnahmen: Ausdrücklich zugestimmt wird dem Vorschlag von Ausgleichsmassnahmen, um die Folgen der Anhebung des Referenzalters für Frauen sozial verträglich abzufedern. Die Ausrichtung auf Frauen mit den Jahrgängen 1958 bis 1966 ist nachvollziehbar, denn diese Frauen stehen kurz vor der Pensionierung und ihnen muss demzufolge die Chance gegeben werden, sich auf die neue Situation einstellen zu können.

Die vorgeschlagene Variante 2 wird deshalb als die richtige betrachtet, weil mit ihr nicht nur Frauen mit tiefem Einkommen und solche, die nicht bis zum Referenzalter arbeiten können, von einer AHV-Rente zu besseren Konditionen profitieren können, sondern weil mit einer geänderten Rentenformel auch die Frauen von einer Rentenerhöhung profitieren, die ihre Rente nicht vorbeziehen. Diese Variante 2 setzt damit einen Anreiz, bis zum Referenzalter und allenfalls darüber hinaus zu arbeiten.

Frauen mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von maximal 56 400 Franken werden von besonders tiefen Kürzungssätzen profitieren können. Falls sie ihre Altersrente mit 64 Jahren vorbeziehen, wird diese nicht gekürzt werden. Somit können sie mit 64 (vorzeitig) in Pension gehen und erhalten dabei bei Erreichen des Referenzalters die gleiche Altersrente, die sie unter bisherigem Recht mit 64 erhalten hätten.

- Flexibilisierung des Rentenbezugs und Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit: Ebenso wie die Erhöhung des Referenzalters für Frauen ist die Flexibilisierung des Rentenalters von 62 bis 70 Jahre für beide Geschlechter unabdingbar. Eine Flexibilisierung des Rentenbezugs entspricht der in den letzten Jahren in der Gesellschaft geänderten Vorstellungen über die Gestaltung des Arbeitslebens und des Lebens nach der Pensionierung. Eine Anpassung der Gesetzgebung an die Lebensrealität der Menschen tut deshalb not.

Mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung wird jenen, die länger arbeiten können und wollen, die Möglichkeit gegeben. Insbesondere die vorgeschlagene Massnahme der Teilpensionierung wird gutgeheissen. Diese begünstigt einen schrittweisen Übergang in die Pensionierung. Allerdings müssen die Massnahmen so ausgestaltet werden, dass eine längere Arbeit angestrebt wird. Es muss sich finanziell lohnen und darf nicht bestraft werden, wenn man länger arbeitet.

- Erhöhung der Mehrwertsteuer: Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Reduktion des Finanzierungsbedarf der AHV hinzugezogen wird. Allerdings sollte bei dieser Änderung des Mehrwertsteuersatzes die Ergebnisse der Steuervorlage 17 mitberücksichtigt werden: Eine reduzierte Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ist deshalb anzustreben.

Um allerdings die angestrebten Ziele – die Erhaltung des Leistungsniveaus sowie das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern – werden weitere Reformen vonnöten sein. Die BDP weist daraufhin, dass die Referenzalterfrage mit der vorliegenden Reform nicht gelöst sei. Gerade hinsichtlich des Hauptproblems der AHV – der demografischen Entwicklung – ist eine Kopplung der AHV mit der Lebenserwartung unabdingbar. Deshalb fordert die BDP, dass im Rahmen dieser Vorlage die Koppelung von AHV/ Lebenserwartung zwingend behandelt wird. Die BDP verweist dazu auf einen von ihr eingereichten Vorstoss zu dieser Frage aus dem Jahr 2012 (12.4131).

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz